



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.05.2026
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Sendelbach, Ralf

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Falinski, Julia
Gayer, Simone
Hartlaub, Rudi
Kirchschlager, Michael
Klement, Gerd
Klement, Jürgen
Linke, Julia, Dr.
Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Rung, Alexander
Scheuring, Tatjana
Steigerwald, Kai
Uhrig, Christian

Schriftführer/in

Debes, Marion

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aschenbrenner, Simon

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Bürgerviertelstunde	
2	Vereidigung der erstmals gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder	031/2026
3	Meldung der Fraktionssprecher	032/2026
4	Sitzordnung	033/2026
5	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	034/2026
5.1	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss Geschäftsordnungsantrag	
5.2	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss Sitzungsgeld-Anpassung	
5.3	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss	034/2026/1
5.4	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Auszahlung der Entschädigungen	034/2026/2
6	Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg, Satzungsbeschluss	035/2026
7	Weitere Bürgermeister	036/2026
7.1	Weitere Bürgermeister - Beschluss über die Zahl der weiteren Bürgermeister	036/2026/1
7.2	Weitere Bürgermeister - Festlegung der Reihenfolge der Wahl	036/2026/2
7.3	Weitere Bürgermeister - Wahl des zweiten Bürgermeisters	036/2026/3
7.4	Weitere Bürgermeister - Wahl des dritten Bürgermeisters	036/2026/4
7.5	Weitere Bürgermeister - Entschädigungsregelung für die weiteren Bürgermeister	036/2026/5
7.6	Weitere Bürgermeister - Bestellung der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungs-Standesbeamten	036/2026/6
8	Zusammensetzung der Ausschüsse	037/2026
8.1	Zusammensetzung der Ausschüsse - Bau- und Umweltausschuss	037/2026/1
8.2	Zusammensetzung der Ausschüsse - Bau- und Umweltausschuss Stellvertretung	037/2026/2

8.3	Zusammensetzung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss	037/2026/3
8.4	Zusammensetzung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss Stellvertretung	037/2026/4
8.5	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss	037/2026/5
8.6	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Stellvertretung	037/2026/6
8.7	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Bestimmung des/der Vorsitzenden	037/2026/7
8.8	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Bestimmung des/der stellvertretenden Vorsitzenden	037/2026/8
9	Bestellung von Schulverbandsräten für den Schulverband Kardinal- Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg	038/2026
10	Bestellung von Jugendbeauftragten	039/2026
11	Aushändigung von Informationen zu Beginn der Wahlperiode	040/2026

Erster Bürgermeister Ralf Sendelbach eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 28.04.2026 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 14:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Vereidigung der erstmals gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt nach Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO der erste Bürgermeister ab. Für diejenigen Gemeinderatsmitglieder, welche im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden, entfällt die Eidesleistung (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Es werden nacheinander folgende neu gewählte Gemeinderatsmitglieder vereidigt:

- Rung Alexander
- Steigerwald Kai

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen(, so wahr mir Gott helfe).“

TOP 3 Meldung der Fraktionssprecher

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Fraktionen des Gemeinderats melden einen Sprecher, sowie einen Stellvertreter.

	Sprecher der Fraktion	Stellvertretender Sprecher
CSU	Udo Bieber	Janet Niebauer
SPD	Tatjana Scheuring	Hannelore Oberle
FWN	Rudi Hartlaub	Julia Falinski

TOP 4 Sitzordnung

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Gemeinderatsmitglieder haben eine feste Sitzordnung im Gemeinderat. Die Fraktionen teilen mit, wie sie die Sitze verteilen.

<i>Presse</i>	<i>SPD</i> <i>Tatjana</i> <i>Scheuring</i>	<i>SPD</i> Simone Gayer	<i>SPD</i> Hannelore Oberle
<i>CSU</i> Janet Niebauer			
<i>CSU</i> Gerd Klement			<i>FWN</i> Alexander Rung
<i>CSU</i> Dr. Julia Linke			<i>FWN</i> Michael Kirchschlager
<i>CSU</i> Thomas Linke			<i>FWN</i> Christian Uhrig
<i>CSU</i> Simon Aschenbrenner			<i>FWN</i> Julia Falinski
<i>CSU</i> Kai Steigerwald			<i>FWN</i> Rudi Hartlaub
<i>CSU</i> Udo Bieber			<i>FWN</i> Jürgen Klement
<i>Sachbearbeiter</i>	<i>Schriftführer</i>	<i>BGM</i> Ralf Sendelbach	<i>Sachbearbeiter</i>

TOP 5 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wiederholt teilweise gesetzliche Regelungen und satzungsmäßige Regelungen (Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters, Vorsitz in den Ausschüssen, Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister, etc.). Weiterhin legt die Satzung fest, aus wie vielen Mitgliedern der jeweilige Ausschuss besteht (das Wahlverfahren ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung geregelt). Die wichtigsten Eckpunkte wurden im Voraus mit den Fraktionssprechern besprochen.

TOP 5.1 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss Geschäftsordnungsantrag

Beschluss:

Der Geschäftsordnungsantrag auf Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts im Punkt Sitzungsgeld wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 4

Sachverhalt:

Rudi Hartlaub stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts im Punkt Sitzungsgeld.

TOP 5.2	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss Sitzungsgeld-Anpassung
----------------	---

Beschluss:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird dahingehend angepasst, dass ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro statt 25 Euro aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 10

Sachverhalt:

Rudi Hartlaub bringt vor, dass das Sitzungsgeld angepasst werden sollte. Er schlägt eine Erhöhung um 5 Euro auf dann 30 Euro je Sitzung vor.

TOP 5.3	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Satzungsbeschluss
----------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 in der angefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht gemäß Art. 31 Abs. 1 GO aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

Ausschüsse

Hier regelt der Gemeinderat welche Ausschüsse er bildet, wie diese tätig sind und wer den Vorsitz führt. Die einzelnen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, wie die vergangenen Jahre auch, den Haupt- und Finanzausschuss, den Bau- und Umweltausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Während der vorletzten Wahlperiode wurde zusätzlich ein Sozialausschuss eingeführt, dieser tagte bislang jedoch nur im Rahmen eines Runden Tisches, nicht als eigentlicher Ausschuss. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor den Sozialausschuss zu streichen und im Bedarfsfall Gemeinderatsmitglieder zu den entsprechenden Runden Tischen oder ähnlichem zu entsenden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss und im Bau- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister, oder einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Für den Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

In den beiden erstgenannten Ausschüssen schlägt die Verwaltung vor, weiterhin je neun Mitglieder zu benennen. Diese Ausschussgröße hat sich in der Vergangenheit bewährt und repräsentiert das Wahlergebnis. Für den Rechnungsprüfungsausschuss schlägt die Gemeindeverwaltung wieder eine Größe von drei Gemeinderatsmitgliedern vor, jede Fraktion hätte hier einen Ausschusssitz.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung (vgl. Art. 20a GO). Die Höhe bestimmt der Gemeinderat in § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Regelungen aus der vergangenen Wahlperiode zu übernehmen. Je Sitzung erhalten die Gemeinderatsmitglieder demnach ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro. Finden zwei Sitzungen an einem Tag statt, wird für jede Sitzung das Sitzungsgeld gezahlt, da jeweils eine individuelle Vorbereitung von Nöten ist. Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 Euro. Dies entspricht 1.440

Euro für die gesamte Wahlperiode, hiervon können sich die Gemeinderatsmitglieder z. B. elektronische Hilfsmittel, Ausdrucke, etc. für ihre Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied finanzieren. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, diese Regelung beizubehalten. In Zeiten, in denen gespart werden muss, eine Erhöhung der Entschädigung vorzunehmen, würde dem Grundsatz des bewussten Umgangs mit den finanziellen Ressourcen, welcher seit der Intervention des Landratsamts, noch mehr beachtet wird, widersprechen.

Bei Verdienstausschlag, z. B. für die Teilnahme an einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, wird dieser nach Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung unmittelbar an den Arbeitnehmer überwiesen, so dass das Gemeinderatsmitglied den Nachteil minimieren kann. Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst kommt es grundsätzlich nicht zum Verdienstausschlag. Weiterhin wurde eine Regelung bei einer benötigten Betreuung anhand der Muttersatzung eingefügt.

Die Regelung zur Übernahme von Kosten bei einer Fortbildung wurde unverändert beibehalten.

Erster Bürgermeister

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters wird durch Art. 34 GO geregelt. Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO ist in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern der erste Bürgermeister berufsmäßige Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass er Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister) sein soll. Die Gemeinde hat seit 1972 eine Satzung zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters, welche regelt, dass der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit ist. Zusätzlich ist dies in der Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts verankert. Die Satzung über die Rechtsstellung kann dementsprechend aufgehoben werden. Dies erfolgt in einer separaten Sitzung.

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamte der Gemeinde, insofern der Gemeinderat nichts Anderes durch Satzung bestimmt. Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister vorwiegend bei dessen Verhinderung.

In-Kraft-Treten

Die Satzung regelt lediglich interne Rechtsbeziehungen, sie greift nicht in das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bürger ein. Für die Bekanntgabe genügen demnach die Übergabe der Beschlussvorlage sowie die nachfolgende Beschlussfassung.

TOP 5.4	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts - Auszahlung der Entschädigungen
----------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, die Entschädigungszahlungen für Januar bis April, von Mai bis August und von September bis Dezember jeweils nach der letzten Sitzung des jeweiligen Monats zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

In der vergangenen Wahlperiode wurden die Entschädigungszahlungen drei Mal im Jahr ausbezahlt, jeweils Ende April/Anfang Mai, Ende August/Anfang September und Ende Dezember für die vergangenen vier Monate.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor dies so beizubehalten.

TOP 6	Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg, Satzungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 in der in der angefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat (Art. 30 ff. GO) setzt sich in jeder Wahlperiode neu zusammen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung nach Art. 45 GO, demnach muss sich jeder Gemeinderat seine Geschäftsordnung neu geben. Der von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnungsentwurf orientiert sich an der Geschäftsordnung des Gemeinderates für die vergangene Legislaturperiode 2020 bis 2026. Die wichtigsten Eckpunkte wurden im Voraus mit den Fraktionssprechern abgesprochen.

Die Satzung beinhaltet eine klare Kompetenzverteilung zwischen Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und erstem Bürgermeister. Der Gemeinderat wird von „Routinegeschäften“ entlastet und kann sich auf seine Kernaufgaben, die substanziellen Entscheidungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde konzentrieren. Die Richtlinienentscheidungen und Rahmenvorgaben verbleiben beim Gemeinderat, Vollzug und Ausführung werden dem Bürgermeister und den Ausschüssen übertragen. Angepasst ist der Entwurf an das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetages, welches u. a. Details aus Urteilen der vergangenen Jahre berücksichtigt.

Ausschussbildung

Die Gemeindeverwaltung hat die Sitzverteilung der Ausschussgrößen drei bis neun mit allen drei möglichen Sitzverteilungsverfahren (d'Hondt; Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers) berechnet. D'Hondt bevorzugt bei manchen Ausschussgrößen größere Fraktionen. Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers bringen die gleichen Ergebnisse, so dass die Gemeindeverwaltung vorschlägt analog der Gemeinderatswahl das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers festzulegen.

Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Gemeinde Niedernberg arbeitet bereits seit Jahren mit dem Ratsinformationsportal. Seit einigen Jahren gibt es zusätzlich die Möglichkeit die dazugehörige App Mandatos zu nutzen. Die Gemeinderatsmitglieder haben bereits die dazugehörigen Dokumente (Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem und Zugangseröffnung elektronische Kommunikation) unterzeichnet, die als Grundlage zur elektronischen Kommunikation dienen. Die entsprechende Konkretisierung in der Geschäftsordnung wurde eingearbeitet.

Ladung

Die Ladung wird ab sofort bereits fünf Tage im Voraus, das heißt regulär mittwochs erfolgen.

Datenschutz

Weiterhin haben die Gemeinderatsmitglieder bereits ein Formblatt zur Erhebung personenbezogener Daten und Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet sowie in Printmedien der Gemeinde Niedernberg erhalten und unterzeichnet.

Kompetenzverteilung

Im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags sind als Basis für die Bewirtschaftungsbefugnisse des Ersten Bürgermeisters 6 bis 8 Euro pro Einwohner vorgeschlagen. In der letzten Wahlperiode waren 4 bis 5 Euro empfohlen. Da sich die Gemeinde Niedernberg bislang jeweils an der oberen Grenze orientierte und durch die Preissteigerungen in den vergangenen sechs Jahren eine entsprechende Verlagerung stattfand, schlägt die Gemeindeverwaltung vor anstelle von 25.000 Euro 35.000 Euro, bzw. die entsprechenden prozentualen Anteile hiervon, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung festzusetzen.

TOP 7 Weitere Bürgermeister

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung muss die Gemeinde einen oder zwei weitere Bürgermeister haben. Der/die weiteren Bürgermeister vertreten den Bürgermeister in seiner Abwesenheit oder im Rahmen der Sondervertretung (Art. 39 Abs. 2 GO - der Bürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse dauerhaft einem weiteren Bürgermeister übertragen). Der Gemeinderat wählt den/die weiteren Bürgermeister für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte.

Das gewählte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied, welches zum weiteren Bürgermeister gewählt wird, muss neben den Voraussetzungen die bereits aufgrund der Mitgliedschaft im Gemeinderat erfüllt sind, weiterhin Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein. Alle Gemeinderatsmitglieder des Niedernberger Gemeinderats erfüllen diese Voraussetzung.

Ein weiterer Bürgermeister ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und durch die Wahl kommunaler Wahlbeamter (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG).

Grundsätzlich ist ein weiterer Bürgermeister Ehrenbeamter der Gemeinde (ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister). Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Niedernberg sieht dies in § 5 auch dementsprechend vor. Möchte der Gemeinderat, dass die weiteren Bürgermeister Beamte auf Zeit sind, so müsste der Gemeinderat dies durch eine Satzung (die im Zeitpunkt des Beschlusses bereits wirksam sein muss) bestimmen.

Vor der Wahl des/der weiteren Bürgermeister legt der Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss fest, ob er nur einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen möchte.

TOP 7.1 Weitere Bürgermeister - Beschluss über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlzeit (2026 bis 2032) zwei weitere Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren wählt der Gemeinderat Niedernberg zwei weitere Bürgermeister. Dadurch kann vor allem in Urlaubs- und Krankheitszeiten, aber auch bei parallelen Terminen, eine adäquate Vertretung gewährleistet werden. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, in der neuen Wahlperiode ebenso zu verfahren.

TOP 7.2 Weitere Bürgermeister - Festlegung der Reihenfolge der Wahl

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt zunächst den zweiten Bürgermeister, im Anschluss daran den dritten Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Jeder weitere Bürgermeister ist einzeln zu wählen, wobei dem Gemeinderat freisteht, in welcher Reihenfolge er die Wahl der weiteren Bürgermeister vornimmt. Er könnte auch den dritten Bürgermeister vor dem zweiten Bürgermeister wählen.

Die Reihenfolge muss der Gemeinderat vorher festgelegt haben.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, den zweiten Bürgermeister vor dem dritten Bürgermeister zu wählen.

TOP 7.3 Weitere Bürgermeister - Wahl des zweiten Bürgermeisters

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat Udo Bieber für die Dauer der Wahlzeit (2026 bis 2032) als zweiten Bürgermeister gewählt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Zunächst sammeln die Gemeinderatsmitglieder Vorschläge für die Wahl des zweiten Bürgermeisters.

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters erfolgt in geheimer Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO), welche nur gültig ist, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel an gesonderten Tischen (diese ersetzen die Wahlkabinen). Ein Stift welche alle für die Wahl nutzen, ist vorhanden. Die Stimmzettel werden in eine dafür bereitgestellte Abstimmungsurne geworfen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält.

Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO liegt nicht vor.

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Die gewählte Person nimmt die Wahl anschließend schriftlich an.

Die weiteren Bürgermeister müssen den nach Art. 27 KWBG vorgesehenen Diensteid ableisten: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten(, so wahr mir Gott helfe).“ Wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird, entfällt die Eidesleistung (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

TOP 7.4 Weitere Bürgermeister - Wahl des dritten Bürgermeisters
--

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat Christian Uhrig für die Dauer der Wahlzeit (2026 bis 2032) als dritten Bürgermeister gewählt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Zunächst sammeln die Gemeinderatsmitglieder Vorschläge für die Wahl des dritten Bürgermeisters.

Die Wahl des dritten Bürgermeisters erfolgt in geheimer Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO), welche nur gültig ist, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel an gesonderten Tischen (diese ersetzen die Wahlkabinen). Ein Stift welche alle für die Wahl nutzen, ist vorhanden. Die Stimmzettel werden in eine dafür bereitgestellte Abstimmungsurne geworfen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält.

Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO liegt nicht vor.

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Die gewählte Person nimmt die Wahl anschließend schriftlich an.

Die weiteren Bürgermeister müssen den nach Art. 27 KWBG vorgesehenen Diensteid ableisten: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten(, so wahr mir Gott helfe).“ Wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird, entfällt die Eidesleistung (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

TOP 7.5	Weitere Bürgermeister - Entschädigungsregelung für die weiteren Bürgermeister
----------------	--

Beschluss:

Die weiteren Bürgermeister erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit 150,00 Euro. Der Betrag unterliegt der Dynamisierung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Abstimmungsvermerke:

Udo Bieber und Christian Uhrig nahmen wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister sind ehrenamtliche weitere Bürgermeister, Ehrenbeamte der Gemeinde. Dies regelt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

In der Funktion als weitere Bürgermeister erhalten Sie keine Entschädigung nach Art. 20 a Gemeindeordnung (siehe Art. 20 a Abs. 3 Gemeindeordnung). Sie erhalten auch keine Besoldung, jedoch nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KWBG während der Dauer ihrer Tätigkeit neben der ihnen als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung setzt der Gemeinderat zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern durch Beschluss fest (Art. 54 Abs.1 KWBG). Die Entschädigungen dürfen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die vom Gemeinderat festgesetzte Entschädigung (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG)

1990 hat der Gemeinderat einen Tagessatz vom 140 DM festgelegt. Diese nahmen an der Dynamisierung teil. In 2002 wurden diese nach der Euroumstellung neu festgesetzt. Um flexibler zu sein und den unterschiedlichen Zeitanforderungen bei der Stellvertretung gerecht zu werden, wurde hier auch eine Aufteilung auf Stunden- und Tagessätze vorgenommen. Bei einer täglichen Vertretungszeit bis zu vier Stunden wird die Entschädigung als Stundensatz abgerechnet und wurde in 2002 auf 15 Euro festgesetzt. Bei täglichem Zeitanfall von über vier Stunden erhalten die weiteren Bürgermeister eine Tagespauschale in Höhe von 90 Euro (seit 2002). Durch die Dynamisierung sind die Beträge zuletzt auf 25,62 Euro für jede Stunde und auf 153,70 Euro als Tagespauschale angestiegen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Entschädigung künftig als Monatspauschale auszahlen. Dies spart Abrechnungsaufwand und würde dem Grundsatz von Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG, dass diese monatlich im Voraus zu zahlen ist entsprechen.

Hierfür hat die Gemeindeverwaltung die Vertretungszeiten der vergangenen Jahre ausgewertet und hierbei auch die durchgeführten Eheschließungen berücksichtigt. Aufgrund dessen schlägt die Gemeindeverwaltung vor eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150 Euro vor, dies entspräche einem Jahresbetrag von 1.800 Euro, was wiederum ca. 70 Wochenstunden entspricht. Die weiteren Bürgermeister sollen ihre Vertretungsstunden im ersten Jahr dennoch mitnotieren, so dass eine etwaige Anpassung im kommenden Jahr erfolgen kann.

Die weiteren Bürgermeister sind von Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO ausgeschlossen. Vor der Abstimmung erteilen diese ihr Einvernehmen.

TOP 7.6	Weitere Bürgermeister - Bestellung der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungs-Standesbeamten
----------------	---

Beschluss:

Die weiteren Bürgermeister Udo Bieber und Christian Uhrig werden mit Wirkung vom 12.05.2026 an in jederzeit widerruflicher Weise zu Eheschließungs-Standesbeamten des Standesamtsbezirks Niedernberg bestellt.

Der Wirkungskreis ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister/innen zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

TOP 8	Zusammensetzung der Ausschüsse
--------------	---------------------------------------

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung (Art. 33 GO), wobei dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung getragen werden muss. Nach § 6 der Geschäftsordnung wird das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers angewandt. Welche Ausschüsse mit wie vielen Sitzen gebildet werden und wie diese tätig sind, regelt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Demnach werden der Bau- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss mit jeweils neun Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Für einen Ausschuss mit neun Sitzen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU: 4 Sitze

FWN: 3 Sitze

SPD: 2 Sitze

Im Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Sitzen erhält jede Fraktion einen Sitz.

Die Gemeindeordnung enthält keine Regelung, wie im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes verfahren wird. Die Gemeinden können dies im Rahmen ihrer Geschäftsordnung regeln. Die Gemeinde Niedernberg hat dies in Ihrer Geschäftsordnung geregelt, welche besagt, dass die Gruppierungen für den Fall der Verhinderung Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich benennen können.

Die Gruppierungen (CSU, SPD, FWN) schlagen nun jeweils Personen für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge vor. Der Gemeinderat bestellt die vorge-

schlagenen Personen für den Ausschuss mit einem feststellenden Beschluss. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

Die Fraktionen (CSU, FWN, SPD) schlagen nun jeweils so viele Personen für die Ausschüsse vor, wie ihnen Sitze zustehen. Ebenfalls schlagen die Fraktionen für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder Personen in einer bestimmten Reihenfolge vor. Der Gemeinderat bestellt die vorgeschlagenen Personen für den Ausschuss mit einem feststellenden Beschluss. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.1 Zusammensetzung der Ausschüsse - Bau- und Umweltausschuss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen für den Bau- und Umweltausschuss.

CSU	Klement Gerd
	Linke Thomas
	Niebauer Janet
	Steigerwald Kai
FWN	Uhrig Christian
	Kirchschlager Michael
	Rung Alexander
SPD	Gayer Simone
	Oberle Hannelore

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.2 Zusammensetzung der Ausschüsse - Bau- und Umweltausschuss Stellvertretung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen in der untenstehenden Reihenfolge als Stellvertreter für die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses.

CSU	1. Dr. Linke Julia
	2. Bieber Udo
	3. Aschenbrenner Simon
FWN	1. Hartlaub Rudi
	2. Falinski Julia
	3. Klement Jürgen
SPD	Scheuring Tatjana

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.3 Zusammensetzung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen für den Haupt- und Finanzausschuss.

CSU	Aschenbrenner Simon
	Bieber Udo
	Dr. Linke Julia
	Niebauer Janet
FWN	Hartlaub Rudi
	Klement Jürgen
	Falinski Julia
SPD	Gayer Simone
	Scheuring Tatjana

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.4 Zusammensetzung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss Stellvertretung**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen in der untenstehenden Reihenfolge als Stellvertreter für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses.

CSU	1. Linke Thomas
	2. Steigerwald Kai
	3. Klement Gerd
FWN	1. Uhrig Christian
	2. Rung Alexander
	3. Kirchschräger Michael
SPD	Oberle Hannelore

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.5 Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen für den Rechnungsprüfungsausschuss.

CSU	Klement Gerd
FWN	Falinski Julia
SPD	Scheuring Tatjana

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.6	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Stellvertretung
----------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg bestellt die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen in der untenstehenden Reihenfolge als Stellvertreter für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

CSU	1. Bieber Udo
	2. Steigerwald Kai
	3. Aschenbrenner Simon
	4. Niebauer Janet
	5. Dr. Linke Julia
	6. Linke Thomas
FWN	1. Uhrig Christian
	2. Hartlaub Rudi
	3. Kirchschrager Michael
	4. Klement Jürgen
	5. Rung Alexander
SPD	1. Oberle Hannelore
	2. Gayer Simone

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die von den Fraktionen (CSU, FWN, SPD) vorgeschlagenen Personen werden vom Gemeinderat bestellt. Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 8.7	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Bestimmung des/der Vorsitzenden
----------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt Julia Falinski zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende im Rechnungsprüfungsausschuss ist nicht gleich der erste Bürgermeister. Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss ein Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden.

TOP 8.8	Zusammensetzung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss Bestimmung des/der stellvertretenden Vorsitzenden
----------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt Tatjana Scheuring zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Neben dem/der Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Dies kann entweder ein Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden sein.

TOP 9	Bestellung von Schulverbandsräten für den Schulverband Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Rudi Hartlaub als Verbandsrat des Schulverbands Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg. Für den Fall seiner Verhinderung wird als dessen erste Stellvertreterin Simone Gayer und bei deren Verhinderung als zweiter Stellvertreter Gerd Klement bestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg. Weiterhin bestellt jeder Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode ein weiteres Mitglied (sind bis zu 100 Kinder aus einer Gemeinde in der Verbandsschule entsendet die Gemeinde einen weiteren Vertreter - s. auch Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

Der Gemeinderat bestellt für den Fall einer Verhinderung zwei Stellvertreter für das bestellte Verbandsratsmitglied.

TOP 10	Bestellung von Jugendbeauftragten
---------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat Niedernberg bestellt Kai Steigerwald, Julia Falinski und Simone Gayer als Jugendbeauftragte der Gemeinde Niedernberg.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Mit Beginn der neuen Gemeinderatslegislaturperiode wird in den Städten und Gemeinden das Ehrenamt des Jugendbeauftragten neu besetzt.

In der letzten Legislaturperiode wurden Frau Julia Falinski und Herr Thomas Linke als Jugendbeauftragte durch den Gemeinderat bestätigt und Tatjana Scheuring zusätzlich bestimmt. Im Januar 2024 übernahm das Simone Gayer das Amt von Tatjana Scheuring. Sie beteiligten sich unter anderem an der Spielplatzaktion des Kreisjugendrings in Niedernberg.

Die Arbeit als Jugendbeauftragte ist in der Unterstützung, Beratung und Mithilfe in der kommunalen Jugendarbeit zu sehen, Ansprechpartner für in der Jugendarbeit Tätige zu sein und auch Sprachrohr in den Gemeinderat. Regelmäßige Tagungen und Schulungen in Fragen der Jugendarbeit werden angeboten. Jugendbeauftragte sind die direkten Ansprechpartner des Kreisjugendpflegers. Auch werden konkrete Projekte durchgeführt, wie z.B. Abenteuerspielplatz, Spielfest, etc.

Jugendbeauftragte müssen nicht Mitglied im Gemeinderat sein. Es bietet sich jedoch an, die Jugendbeauftragten wieder direkt aus der Reihe der Gemeinderatsmitglieder zu bestellen, da der Kontakt zum Gemeinderat gewährleistet ist.

Die Gruppierungen schlagen drei Jugendbeauftragte vor. Die Jugendbeauftragten sollten Erfahrung in der Jugendarbeit mitbringen.

Eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO ist nicht gegeben.

TOP 11	Aushändigung von Informationen zu Beginn der Wahlperiode
---------------	---

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

An die Gemeinderatsmitglieder werden verteilt:

- Ausgabe der Gemeindeordnung
- Ortsbildanalyse aus dem Jahr 1989
- Baufibel zur Gestaltungssatzung
- aktuelle Fassung der Gestaltungssatzung

Ralf Sendelbach
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in